



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Eingereicht per E-Mail an: zz@bj.admin.ch

Luzern, 15. September 2022

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fachstelle für Schuldenfragen Luzern erbringt seit 20 Jahren Dienstleistungen im Bereich der Schuldenberatung und wendet bestehende Sanierungsinstrumente erfolgreich an. Für die Erbringung der Dienstleistungen haben wir Leistungsverträge in den Kantonen Luzern und Nidwalden. Die Fachstelle verfügt entsprechend über hohe Kompetenzen und fundiertes Wissen. Aus diesem Grund nutzen wir gerne die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung- und Konkurs „Sanierungsverfahren für natürliche Personen“ Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die Änderungen, im Grundsatz die Schaffung eines neues Verfahren, damit hochverschuldete oder mittellose Privatpersonen eine Möglichkeit erhalten, ihre Finanzen nachhaltig sanieren zu können. Ein Leben mit Schulden und das damit zwingend verbundene Leben am Existenzminimum wirkt sich negativ auf die Gesundheit, die Familie, den Arbeitsplatz und die Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten aus. Deshalb ist es für unsere Gesellschaft, vor allem auch für unseren Staat, zielführend wenn wir Wege aus den Schulden zur Verfügung stellen.

Es ist uns ein sehr wichtiges Anliegen, dass die bestehenden Sanierungsinstrumente (Neufassung Art. 333ff.) für Leute mit einer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht gefährdet werden. Diese Verfahren sollen unbedingt weiterhin möglich sein und es soll sich für die Zielgruppe lohnen, die Instrumente anzuwenden.



Stellungnahme

Als Mitglied des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz, lehnen wir uns an die Empfehlungen unseres Verbandes, die Anliegen sind:

- Verfahrensabbrüche sollen minimiert werden
- Neuverschuldungen sollten verhindert werden
- Die bestehenden Verfahren sollen nicht ausgehöhlt werden

Privatkonkurs (Art. 191)

Nicht alle Personen können mittels Nachlassverfahren oder Sanierungsverfahren entschuldet werden. Wir halten es für zentral, dass der Zugang zum Privatkonkurs jedem zahlungsunfähigen Menschen offensteht, auch wenn dieser über kein Vermögen verfügt.

Vereinfachtes Nachlassverfahren, einvernehmliche private Schuldenbereinigung (Art.333 ff.)

Die geplanten Änderungen werden die Abläufe vereinfachen, was sich positiv auf unsere Arbeit auswirkt. Mehr Haushalte werden von diesen Verfahren profitieren und pragmatische Lösungen umgesetzt werden können. Folgende weitere Ergänzungen schlagen wir vor:

- Personen, die sich freiwillig ins Handelsregister (Umsatz unter 100'000 Fr.) eintragen lassen, sollten Zugang zum Verfahren erhalten.
- Um die Verfahrenseffizienz zu erhöhen, sollten Einträge im Betreibungs- und Verlustscheinregister nach Abschluss eines erfolgreichen Verfahrens automatisch gelöscht werden.

Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens (Art. 337 ff.)

Damit das neue Verfahren den Zweck erfüllt, hochverschuldeten oder mittellosen Privatpersonen eine Sanierung zu ermöglichen, sind unseres Erachtens folgende Anpassungen notwendig:

Dauernde Zahlungsunfähigkeit (Art. 337)

Beim Privatkonkurs nach Art. 191 SchKG wird eine Zahlungsunfähigkeit vorausgesetzt. Im Hinblick auf die Hürde, Rechtssicherheit und Gleichbehandlung sollte diese Begrifflichkeit übernommen werden und das Wort «**dauernd**» **gestrichen oder** ersetzt werden durch: «**in absehbarer Zeit**» nicht zahlungsfähig ist.



Fehlende Sanierungsquote (Art. 337)

Der eigentliche und vom Gesetzgeber ausdrücklich formulierte Zweck des neu geschaffenen Sanierungsverfahren im Konkurs ist überschuldeten Menschen, die über keine oder eine tiefe Sanierungsquote verfügen, einen Ausweg zu eröffnen. Der Zugang zum Verfahren muss dieser Zielgruppe offenstehen. Verfahren sollen auch eröffnet und abgeschlossen werden, wenn **kein pfändbares Einkommen** vorhanden ist und in der Folge **keine Abschöpfung** möglich war. Um Missverständnissen in der Rechtsprechung vorzubeugen, soll dies im Gesetz besser abgebildet werden.

Sperrfrist (Art. 337)

Eine **Sperrfrist von 10 Jahren** genügt aus unserer Sicht, um die im erläuternden Bericht des Bundesrates festgehaltenen Ziele: «Missbrauch vorbeugen und Hürden hochhalten», zu erreichen. Generell begegnet uns eher das Problem, dass Menschen zu spät Hilfe in Anspruch nehmen. Zu hohe formelle Hürden verschärfen dieses Problem. Eine Sperrfrist von 10 Jahren entspricht zudem auch der Praxis bei den Restschuldbefreiungsverfahren in angrenzenden Ländern wie Deutschland, Österreich.

Vorbehalt, Ausschluss Sozialhilfe (Art. 337)

Schuldner müssen glaubhaft machen, dass während des Verfahrens keine neuen ungedeckten Verbindlichkeiten entstehen werden. **Sozialhilfeleistungen dürfen nicht als Verbindlichkeit** gelten und mitberücksichtigt werden, weil ansonsten Sozialhilfebeziehenden das Verfahren nicht über sich eröffnen lassen können.

Erweitertes Existenzminimum (Art. 339)

Um Neuverschuldungen vorzubeugen, ist die Anrechnung der laufenden Steuern ins Existenzminimum zwingend. Zudem muss sichergestellt sein, dass während der Dauer des Verfahrens **Veränderungen im Haushaltsbudget berücksichtigt und die monatliche Abschöpfungsquote entsprechend angepasst werden kann**. Ein allfälliges **Defizit soll mit dem Abschöpfungssubstrat verrechnet werden**.

Sanierungsbudget (Art. 343)

Der Sanierungsplan basiert auf dem Sanierungsbudget, welches Veränderungen unterliegen kann. Deshalb soll im Gesetz das Wort Sanierungsplan mit **Sanierungsbudget** ersetzt werden. (weitere Erläuterungen siehe Erweitertes Existenzminimum (Art. 339))



Verfahrensdauer (Art. 346)

Die **Verfahrensdauer soll auf 3 Jahren festgelegt** werden. Deutschland und Österreich gehen bei Restschuldbefreiungen von einer 3jährigen Abschöpfungsdauer aus, weil sich eine längere Dauer in der Praxis nicht bewährt hat. Im Konsumkreditgesetz wird ebenfalls eine 3jährige Rückzahlungsfrist berücksichtigt. Der Dachverband Schuldenberatung Schweiz empfiehlt aufgrund der Erfahrungen, dass die Dauer auf drei Jahre begrenzt wird.

In der Praxis der Schuldenberatung, bei der Anwendung der Sanierungsverfahren, bewährt sich die Dauer von 3 Jahren. Die Überschuldungsphase dauert bei vielen Ratsuchenden bereits seit Jahren an, sie haben gescheiterte Lösungsversuche und langjährige Pfändungen hinter sich. Eine 3jährige Sanierungszeit bietet den Menschen eine greifbare Lösung der schuldenfreien Zukunft nach Abschluss der Verfahren. Dies steigert die Motivation, Sanierungen anzugehen, durchzustehen und erfolgreich abzuschliessen.

Bemühung zur Erzielung von Einkünften (347 und 349) Abbruch des Sanierungsverfahrens (Art. 348)

Um formelle Anforderungen tief zu halten und Klarheit zu schaffen, empfehlen wir **jährliche Berichterstattungen** anstelle regelmässiger Berichterstattungen.

Ob höheres Einkommen erzielt werden kann, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Beispielsweise von gesundheitlichen Voraussetzungen, Chancen auf dem Arbeitsmarkt, familiären Verpflichtungen. Schulden können dazu führen, dass das Finden einer Arbeitsstelle erschwert ist. Um willkürlichen Entscheiden vorzubeugen, sollen Abbrüche nur in ganz klaren, belegten Fällen beantragt werden können. Wenn wissentlich und willentlich herbeigeführte ungenügende Bemühungen zur Erzielung von Erträgen vorliegen, und diese dann **wesentlich** tiefer ausfallen, dies also mit **Absicht** und **nicht durch Verschulden** geschah.

Pfändungen sollen nur bei Vorliegen von **grösseren** Forderungen, die nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens entstanden sind, möglich sein. Ein Versagen der Restschuldbefreiung nur bei **erheblichen** Beträgen vorliegen. Ansonsten führen kleinste Forderungen zu massiven Konsequenzen.



Forderungen die nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens entstehen (Art. 349)

Neue Forderungen sollten nur zum Abbruch führen, wenn die Ausstände erheblich sind und eine Neuverschuldung offensichtlich ist. Für jährliche Rechnungen und Unvorhergesehenes, wie beispielsweise Rechnungen von Versicherungen, Arztrechnungen müssen zuerst monatlich Rücklagen gebildet werden können. Wenn diese Rücklagen noch nicht vollumfänglich gebildet werden konnten, besteht die Gefahr, dass solche Ausstände, welche mit einer Verzögerung beglichen werden können, als neue Ausstände definiert und Abbrüche der Verfahren zur Folge haben.

Keine Abschöpfung infolge fehlender Sanierungsquote (Art. 349)

Das Verfahren soll auch bewilligt und abgeschlossen werden, wenn keine Abschöpfung möglich war. *Erläuterungen unter Punkt fehlende Sanierungsquote (Art. 337)*

Löschung der Einträge im Betreibungs- und Verlostscheinregister nach erfolgreichem Abschluss der Verfahren (Art. 350)

Um die Verfahrenseffizienz zu erhöhen, sollten Einträge im Betreibungs- und Verlostscheinregister nach Abschluss eines erfolgreichen Verfahrens automatisch gelöscht werden.

Ausnahmen, Sozialhilfe ausgenommen von der Restschuldbefreiung, (Art. 350)

Nur vollstreckbare Forderungen auf Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen, **die zu Unrecht bezogen wurden**, sollen von der Restschuldbefreiung ausgenommen sein.

Qualitative Anforderungen an das Betreibungsamt (neuer Artikel, Vergleiche Schuldenberatung Schweiz)

Das Betreibungsamt ernennt Sachbearbeiter_innen für die vorgesehenen Aufgaben, die fachlich qualifiziert sind.

Sozialarbeiterische Begleitung und Beratung (neuer Artikel, Vergleiche Schuldenberatung Schweiz)

Der Bundesrat anerkennt die Wirksamkeit der Beratung durch Schuldenberatungsstellen. Die Schuldenberatungsstellen leisten massgebliche Beiträge zu erfolgreichen Sanierungen. Dabei wird erkannt, dass für den erfolgreichen Abschluss von Sanierungsverfahren eine nachhaltige Klärung der persönlichen Finanzen und stabile Verhältnisse notwendig sind. Neuverschuldungen müssen ausgeschlossen werden können, damit Abschöpfungsquoten zuverlässig bezahlt werden. Überschuldete haben meist komplexe Situationen und nebst den Schulden anderweitige



Probleme zu bewältigen. Die Beratungstätigkeit ist anspruchsvoll, da nebst materiellen und formellen Gegebenheiten auch das System und die Dynamik von Mensch und Umwelt relevant ist. Eine fortdauernde Begleitung durch die Schuldenberatungsstellen während der Abschöpfungsdauer bietet Gewähr, dass bei auftretenden Schwierigkeiten Klienten wie Gläubiger in Lösungsfindungsprozessen einen verlässlichen Ansprechpartner haben.

Daraus abgeleitet kann festgehalten werden, dass nicht ausschliesslich rechtliche Kompetenzen für nachhaltige Abschlüsse der Sanierungsverfahren notwendig sind. Die Beratung und Begleitung durch Schuldenberatungsstellen ist für erfolgreiche nachhaltige Abschlüsse der Sanierungsverfahren zentral.

Um die Chancen auf erfolgreiche Abschlüsse der Verfahren zu erhöhen, soll deshalb eine fachlich kompetente Beratung durch professionelle Institutionen im Bereich Schuldenberatung einbezogen werden. Die Fachstelle für Schuldenfragen Luzern ist in der Lage und interessiert, die Durchführung solcher Verfahren, im Auftrag des Konkursamtes, grundsätzlich zu übernehmen.

Um ein solches Angebot zu sichern und den Menschen einen Zugang zu ermöglichen, **soll der Kanton ein bedarf- gerechtes Angebot an Beratung und Begleitung durch fachlich selbständige öffentliche oder private Schuldenberatungsstellen schaffen und dies soll im Gesetz festgehalten werden.**

Wir danken für die Berücksichtigung der Änderungsvorschläge.

Mit den besten Grüssen

Fachstelle für Schuldenfragen Luzern

Rolf Born
Präsident

Barbara Bracher
Stellenleitung